

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 101/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf der Rechtsfrage, ob der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 3 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) auch dann nachkomme, wenn er weder darauf hinweise, dass es sich um eine gesetzliche Meldepflicht handle, noch konkrete Angaben hinsichtlich der Sanktion mache. Mit ihrem Vorbringen legt die Beschwerdebegründung jedenfalls die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Rechtsfrage nicht dar. Hierzu genügt allein die bloße Behauptung nicht, das angefochtene Urteil beruhe auf der Rechtsfrage. Die Erheblichkeit für das vorliegende Verfahren hätte im Übrigen auch nicht dargestellt werden können, denn das LSG hat im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (insbesondere das Urteil des Senats vom 25. Mai 2005 - B 11a/11 AL 81/04 R = SozR 4-4300 § 140 Nr 1) darauf abgestellt, ob beim Kläger ein "schuldhaftes Zögern" bei der Arbeitsuchendmeldung vorliege. In diesem Zusammenhang setzt sich die Beschwerdebegründung im Übrigen auch nicht mit der nahe liegenden Überlegung des LSG auseinander, dass es dem Kläger freigestanden habe, sich bei der Beklagten beraten zu lassen.
- 4 Hinsichtlich der außerdem aufgeworfenen Frage, ob ein wichtiger Grund iS des § 145 Abs 1 SGB III nur vorliege, wenn der Betroffene arbeitsunfähig sei, oder ob auch andere objektiv vorliegende Erschwernisse, die zu einer Unzumutbarkeit führten, einen wichtigen Grund begründen könnten, wird schon die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dargestellt. Hierzu hätte die Beschwerdebegründung ausführen müssen, warum sich die Frage nach dem Stand von Rechtsprechung und Schrifttum ernsthaft stellt. Zudem fehlt es auch hier an hinreichenden

Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit muss von den tatsächlichen Feststellungen des LSG ausgegangen werden. Darauf hinzuweisen ist, dass die Behauptung der Beschwerdebegründung, die Gruppeninformationsveranstaltung habe augenscheinlich nicht der besseren Vermittelbarkeit gedient, den für ein angestrebtes Revisionsverfahren maßgebenden Feststellungen des LSG nicht entspricht.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)